



Gemeindeamt der Gemeinde

L E N D O R F

A-9811 Lendorf, Tel. (04762) 2264, Telefax (04762) 2264-4, e-mail: lendorf@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 1. Juli 2025, Zahl: A-2025-1286-00040-8170, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Lendorf ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025-1)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019, Zahl: 817-0-1/Ver/2019 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Lendorf Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind als Grabbenützungsgebühr je nach Art der Grabstätte zu entrichten.

- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle Lendorf.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Grabbenützungsgebühr beträgt für die Dauer von 10 Jahren für
 - a) ein Familiengrab (2,0 m breit) **€ 350,00**
 - b) ein Urnengrab (1,0 m breit) **€ 350,00**
- (2) Die Gebühr für die erstmalige Nutzung eines Urnengrabes mit Standardeinfassung beträgt **€ 700,00**
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung **€ 100,00**

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt, beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf 1 Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf 16. Dezember 2024, Zahl: A-2024-1286-00050-8170, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marika Lagger-Pöllinger